

Richtlinie Förderprogramm für vom U-Bahn-Bau (U2/U5) betroffene Unternehmen

gültig ab 01.10.2020

damit außer Kraft:

die seit 01.01.2020 gültige Richtlinie „Förderprogramm für vom U-Bahn-Bau betroffene Unternehmen“

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Ziele	4
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	4
4. Antragsberechtigung	4
4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	4
4.2. Antragsberechtigte.....	4
4.3. Beeinträchtigungskriterien.....	5
4.4. Nicht Antragsberechtigte.....	6
5. Fördergegenstand/Förderbare Kosten.....	6
5.1. Mietkostenstützung – förderbare Kosten	6
5.2. Initiativprojekte – förderbare Kosten	6
5.3. Nicht förderbare Kosten	7
6. Förderintensität und maximale Förderung	8
7. Dauer der Förderung und Kostenanerkennungszeitraum	8
8. Kombination von Förderungen	8
9. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen	8
10. Einreichung und Einreichunterlagen.....	9
10.1. Online-Einreichung	9
10.2. Beizufügende Unterlagen	9
11. Prüfung der Anträge.....	9
11.1. Formale Vorprüfung	9
11.2. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien	9
11.3. Förderentscheidung.....	10
11.4. Mitteilung der Förderentscheidung	10
11.5. Bedingungen	10
11.6. Auszahlung	10
12. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen	10
12.1. Meldepflicht von Änderungen	10
12.2. Abrechnungsunterlagen	11
12.3. Endbericht inkl. Endabrechnung.....	11
12.4. Schlusszahlung.....	11
13. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung	11

13.1. Publikation	11
13.2. Aufbewahrung von Unterlagen	12
14. Widerruf und Rückzahlung	12
14.1. Widerrufsgründe.....	12
14.2. Teilwiderruf.....	13
14.3. Ausspruch des Widerrufs	13
14.4. Rückzahlung im Fall des Widerrufs	13
15. Datenschutz	14
15.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	14
15.2. Publizierbare Daten	14
16. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung	15
17. Geltungszeitraum	15
18. Anwendbares Recht/Gerichtsstand	15
19. Förderabwickelnde Stelle.....	15
Anhang	16
Betriebsstätte	16
Wiener Betriebsstätte	16

Präambel

Die vorliegende Richtlinie der Stadt Wien bildet die Basis für das Programm „Förderprogramm für vom U-Bahn-Bau (U2/U5) betroffene Unternehmen“. Einreichungen innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie sind laufend möglich. Angaben über das Programm finden sich auf der Website www.wirtschaftsagentur.at der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“).

1. Ziele

Mit diesem Programm sollen durch den U-Bahn-Bau (U2 und U5) über einen längeren Zeitraum maßgeblich beeinträchtigte Gewerbetreibende bei der Bestreitung eines Teils ihrer laufenden Ausgaben und/oder bei der Realisierung von initiativen Maßnahmen, die geeignet sind, den Geschäftsgang trotz der schwierigen Rahmenbedingungen positiv zu beeinflussen, unterstützt werden.

2. Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 24.09.2020 unter eRecht 718255-2020-GFW.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung¹.

3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

4. Antragsberechtigung

4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen ihren städtischen Abgabeverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen.

4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

¹ De-minimis-VO: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>

- a. Es handelt sich um kleine Unternehmen (KU) gemäß EU-Definition (d.h. weniger als 50 Beschäftigte **und** entweder max. EUR 10 Mio. Jahresumsatz oder max. EUR 10 Mio. Jahresbilanzsumme);
- b. sie sind Mitglied der Wirtschaftskammer Wien (WKW);
- c. ihre Betriebsstätte liegt in einem durch den U-Bahn-Bau beeinträchtigten Bereich (Abschnitt eines Straßenzugs, begrenzt durch die jeweils nächstliegenden Querungen);
- d. ihre Betriebsstätte liegt zumindest zum Teil in der Erdgeschoßzone;
- e. ihre Betriebsstätte weist regelmäßigen Kundenverkehr auf (d. h. bspw. kein Lager o. ä.);
- f. die Geschäftstätigkeit ihrer Betriebsstätte ist vorwiegend an Endkunden (und weniger an Geschäftskunden) gerichtet;
- g. der Geschäftsgang der Betriebsstätte hängt wesentlich von ihrer unmittelbaren Erreichbarkeit ab, d. h. sowohl der Besuch als auch die Kaufentscheidungen der Endkunden erfolgt in einem signifikanten Ausmaß spontan;
- h. es trifft mindestens ein durch den U-Bahn-Bau ausgelöstes Beeinträchtigungskriterium gem. Pkt.4.3. zu.

4.3. Beeinträchtigungskriterien

Die im Folgenden angeführten Beeinträchtigungskriterien müssen im direkten Zusammenhang mit der Bautätigkeit (diesbezüglich kann die Wirtschaftsagentur Wien geeignete Nachweise verlangen) stehen und beziehen sich ausschließlich auf die durch den U-Bahn-Bau bedingten Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Situation. Beeinträchtigungen sind gegeben, wenn

- a. die Sicht auf den Betrieb (z. B. durch Bauzäune) beeinträchtigt wird;
- b. der Zugang zum Geschäftslokal von Fußgängern durch am Straßenrand aufgestellte Schutzgitter stark behindert wird;
- c. zur Erreichung des Betriebs maßgebliche Umwege gemacht werden müssen;
- d. Autos nicht mehr vor dem Betrieb halten dürfen;
- e. Autos nur noch in einer Richtung oder überhaupt nicht mehr durch die Straße fahren können;
- f. Lieferwägen bzw. LKWs infolge von Verkehrsregelungen oder Einengungen der Straße den Betrieb nicht mehr anfahren können;
- g. der Betrieb nur noch durch Fußgänger erreicht werden kann;
- h. die Lärm- und/oder Staubbelastigung signifikant ansteigt.

Die Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte durch den U-Bahn-Bau muss unmittelbar und längerfristig (d. h. mindestens ein Monat lang) gegeben sein. Eine nur mittelbare Betroffenheit aufgrund von beispielsweise geänderten Verkehrs- oder Passanten-Strömen ist nicht ausreichend.

4.4. Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

- a. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die die Voraussetzungen gemäß Pkt. 4.1. bzw. Pkt. 4.2. nicht erfüllen sowie
- b. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit anhängigem Insolvenzverfahren.

5. Fördergegenstand/Förderbare Kosten

Fördergegenstand ist einerseits die Stützung von Mietkosten der Betriebsstätte sowie andererseits die Unterstützung von Initiativprojekten der betroffenen Betriebsstätten zur Verbesserung des durch den U-Bahn-Bau beeinträchtigten Geschäftsganges. Beide Unterstützungsarten können parallel beantragt werden.

Als förderbare Kosten werden ausschließlich tatsächlich angefallene, von der Förderwerberin bzw. vom Förderwerber getragene und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt.

Es können nur Nettokosten einbezogen werden.

Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt werden.

5.1. Mietkostenstützung – förderbare Kosten

- a. Förderbar ist der Mietzins des Zeitraums der Beeinträchtigung im Kalenderjahr für den vor Ort betrieblich genutzten Teil (inkl. Nebenflächen) der durch den U-Bahn-Bau beeinträchtigten Betriebsstätte. Der Mietzins versteht sich inkl. Betriebskosten und inkl. Erhaltungsbeitrag aber ohne Umsatzsteuer. Grundlage für den Kostennachweis bildet die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Mietkostenvorschreibung.
- b. Steht die Betriebsstätte im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, so werden als Bemessungsgrundlage der Förderung die Betriebskosten inkl. Erhaltungsbeitrag (exkl. Umsatzsteuer) sowie die steuerliche Abschreibung des Geschäftslokals für den Förderzeitraum anerkannt.

Geht die Beeinträchtigung durch den U-Bahn-Bau über das Kalenderjahr hinaus, so kann um eine Verlängerung angesucht werden.

5.2. Initiativprojekte – förderbare Kosten

Ebenfalls förderbar sind Initiativprojekte, die dazu geeignet erscheinen, durch den U-Bahn-Bau drohende Umsatzeinbrüche abzufedern und den Geschäftsgang trotz der schwierigen Rahmenbedingungen positiv beeinflussen zu können.

Initiativprojekte müssen beschrieben und die Annahme ihrer positiven Wirkung auf den Geschäftsgang begründet werden. Darüber hinaus müssen sie eine klare Auflistung der geplanten Kosten enthalten.

Während des Zeitraums der Beeinträchtigung durch den U-Bahn-Bau können Initiativprojekte zur Förderung eingereicht werden. Hierzu gelten folgende Bedingungen:

- a. Pro Kalenderjahr kann pro Betriebsstätte maximal 1 Projekt zur Förderung beantragt werden.
- b. Der nicht geförderte Anteil der Kosten muss von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst getragen werden.

Nachfolgende Kostenarten eines Initiativprojektes sind förderbar:

Kostenart (allg. Bezeichnung)	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
1. Kosten für externe Dienstleistungen	gefördert werden insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Beratungskosten, • Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, • Marketingkosten.
2. Kosten für die Anmietung von zusätzlichen Geschäftsflächen	gefördert werden insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Mieten für die Erweiterung von Geschäftsflächen am Standort der Betriebsstätte. • Mieten für die Anmietung zusätzlicher Geschäftsflächen im Umfeld des Betriebsstätten-Standortes.
3. Kosten für die Anschaffung technischer Anlagen und Maschinen sowie anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	gefördert werden insbesondere aktivierbare Investitionen in materielle Anlagewerte, bspw. <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen, Geräte, Aggregate bzw. maschinelle Anlagen, • BGA.
4. Kosten für bauliche Maßnahmen	gefördert werden bauliche Maßnahmen an den Standorten der Betriebsstätten (jedoch keine Anschaffung von Gebäuden).
5. Sach- und Materialkosten	gefördert werden insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungskosten von Materialien bzw. • projektbezogenen Verbrauchsmaterialien sowie • Werbematerialien für die betroffene Betriebsstätte bzw. einen Alternativstandort.

5.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind allgemein

- a. Kosten, die eine direkte Stützung von Produkten bzw. Dienstleistungen betreffen (z. B. Stützung von Sonderangeboten, Preisstützungen, Rabattaktionen etc.);
- b. Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs, die nicht in den Punkten 5.1. oder 5.2. angeführt sind (z. B. Steuerberater etc.);
- c. Kosten für im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftretende direkte Schäden. Diese sind außerhalb dieser Regelung zu ersetzen (zuständiges Baubüro);

- d. nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen von bezogenen Produkten und Leistungen;
- e. Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten.

6. Förderintensität und maximale Förderung

Die Grenzen der Förderintensität bzw. der maximalen Förderbeträge pro Kalenderjahr und Betriebsstätte liegen

- a. im Falle einer Mietkostenstützung gemäß Pkt. 5.1. bei
 - max. **50 %** Förderintensität bzw.
 - max. **EUR 10.000** Förderung,
- b. im Falle der Umsetzung von Initiativprojekten gemäß Pkt. 5.2. bei
 - max. **80 %** Förderintensität bzw.
 - max. **EUR 7.000** Förderung.

7. Dauer der Förderung und Kostenanerkennungszeitraum

Der gültige Kostenanerkennungszeitraum beginnt für Initiativprojekte frühestens mit dem Tag der Einreichung, für Mietkostenstützungsprojekte frühestens mit dem 1. des Monats der Einreichung und endet spätestens am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Liegen danach die Voraussetzungen für eine Förderung weiterhin vor, ist eine jährliche Verlängerung möglich.

8. Kombination von Förderungen

Von der Wirtschaftsagentur Wien abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn

- a. dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Pkt. 9.),
- b. dadurch nicht Projektelemente gefördert werden, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien Barzuschüsse erhalten.

9. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen können mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 der De-minimis-VO der Gesamtbetrag der einem „einzigsten Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anm.: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigt.

10. Einreichung und Einreichunterlagen

10.1. Online-Einreichung

Anträge sind laufend möglich und unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zu stellen. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

10.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a. die De-minimis-Erklärung:
Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten und gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.
- b. der/die mit Stampiglie des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder des dazu befugten Bilanzbuchhalters bzw. mit der Bestätigung des Finanzamtes versehene
 - Jahresabschluss des letzten dokumentierten Geschäftsjahres bzw.
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten dokumentierten Geschäftsjahres.
- c. das Ansuchenechtheitszertifikat (AEZ):
Das AEZ bestätigt die Einreichung eines Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftsagentur Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und postalisch oder per Fax an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln. Bei elektronischer Signatur kann das AEZ auch per E-Mail an die Wirtschaftsagentur Wien übermittelt werden.
- d. gültige Mietkosten- oder Betriebskostenvorschreibung sowie Unterlagen über die Abschreibung des Geschäftslokales

11. Prüfung der Anträge

11.1. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine Formalprüfung durch:

- a. nicht erfüllte notwendige Bedingungen wie z. B. Unternehmensgröße, fehlende unmittelbare Betroffenheit etc. führen zum Ausscheiden des Antrags aus dem Bewertungsprozess;
- b. nicht erbrachte Nachweise wie z. B. das Fehlen der De-minimis-Erklärung etc. führen zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung.

11.2. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

Bei der Auswahl der Anträge kommt das „First come first served“-Prinzip zur Anwendung, d. h. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens gereiht. Bei Maßnahmen gemäß Pkt. 5.2. wird

darüber hinaus beurteilt, ob und in welchem Ausmaß die geplante Maßnahme in ihrer Wirkung dazu geeignet ist, die Rahmenbedingungen der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers zu verbessern.

11.3. Förderentscheidung

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien.

11.4. Mitteilung der Förderentscheidung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

11.5. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

11.6. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – sofern nicht eine in der Mitteilung der Förderentscheidung über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung dem entgegensteht – in folgender Weise:

- a. bei Vorhaben gemäß Pkt. 5.1.: 25 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages nach Zusage; jeweils weitere 25 % nach 3 bzw. 6 Monaten; weitere 25 % nach 12 Monaten und Erfüllung der Bestimmungen zur Endabrechnung und Schlusszahlung gemäß Pkt. 12.2. bis 12.4.. Alle Zahlungen erfolgen nur dann, wenn zum jeweiligen Zeitpunkt weiterhin alle Förderbedingungen erfüllt sind.
- b. bei Vorhaben gemäß Pkt. 5.2.: max. 50 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages nach Zusage sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Projekts (z. B.: „gemeldeter Projektstart“, „erste Bestellung“ etc.); Weitere 50 % nach Projektende und Erfüllung der Bestimmungen zur Endabrechnung und Schlusszahlung gemäß Pkt. 12.2. bis 12.4.

12. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen

12.1. Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben.

Wesentliche Projektänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Diese Meldepflicht endet 1 Jahr nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 12.4.

12.2. Abrechnungsunterlagen

Externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen bzw. Mietvorschreibungen belegt und diese übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Endbericht beizulegen.

Sind die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 14.1.e. widerrufen.

12.3. Endbericht inkl. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss bzw. nach Ablauf des Geschäftsjahres ist online im Fördercockpit

<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.

12.4. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.

Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, wird vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete (Akonto)Zahlung in Abzug gebracht.

Ein positiver Saldo wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

13. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

13.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis

„Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“
nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach
verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

13.2. Aufbewahrung von Unterlagen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem
gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der
Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant
sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in
zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der
Förderung gem. Pkt. 12.4.

14. Widerruf und Rückzahlung

14.1. Widerrufsründe

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu
1 Jahr nach der Schlusszahlung wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in
Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert,
- b. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird oder
eine sonstige Weitergabe (z. B. Schenkung, Erbe) oder entgeltliche oder unentgeltliche
Gebrauchsüberlassung erfolgt oder vorgenommen wird, soweit nicht der Erwerber bzw.
Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das
Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien
zugestimmt worden ist,
- c. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und
dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist,
- d. der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das
geförderte Unternehmen liquidiert wird,
- e. die Meldepflicht verletzt wird oder die Berichtspflichten nicht eingehalten werden,
insbesondere nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gem. Pkt.12.3. vorgelegt wird
oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die
Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann
und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist
entsprochen wurde.
- f. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde;

- g. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden;
- h. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen bzw. diese Umstände ausbleiben oder wegfallen, insbesondere, wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben die der Förderung zugrundeliegende Kosten nicht entstanden sind;
- i. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden;
- j. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 13.2. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist;
- k. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Zustimmungserklärung gem. Pkt. 15.1. (Datenschutz) widerruft;

14.2. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden.

14.3. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils im Pkt. 14.1. genannten Fristen auszusprechen.

14.4. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufsgründen gem. Pkt. 14.1.b., c. und d. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Endabrechnung gem. Pkt. 12.3. erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren gesetzliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des

Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

15. Datenschutz

15.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von ihnen beantragten Förderung, insbesondere jener, welche im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben, die nach den jeweils anzuwendenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit diese personenbezogenen Daten von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitglieder, externe Expertinnen und Experten) sowie der Stadt Wien zum Zweck der Prüfung, Gewährung und Abwicklung der beantragten Förderung verarbeitet sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung der Gewährung und der Abwicklung der Förderung verarbeitet werden; dies im Speziellen durch Unterfertigung einer von der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Zustimmungserklärung.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch die Antragstellerinnen bzw. den Antragsteller führt gem. Pkt. 14.1.k. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

15.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung eines Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Förderung eines Projekts berechtigt.

16. **Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung**

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz² und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung eines geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

17. **Geltungszeitraum**

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. Einstellung – gültig für Einreichungen ab 01.10.2020.

18. **Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

19. **Förderabwickelnde Stelle**

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Förderungen
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402
E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at
www.wirtschaftsagentur.at
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

² Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

Anhang

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerberegister auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonunternehmen zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel) zu führen. Des Weiteren ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),
- die Wohnsitzadresse, sofern diese nicht mit der Adresse der Betriebsstätte ident ist.

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.